

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 1. März

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes vom 30.1.1993	53
Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 9.2.1993	53
Kirchengesetz über die Statistik (Statistikgesetz) vom 9.2.1993	54
II. Bekanntmachungen	
Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan der NEK für das Rechnungsjahr 1993	55
Pfarrstellenerrichtungen	59
III. Stellenausschreibungen	59
IV. Personalnachrichten	62
V. Beilage: Inhaltsverzeichnis 1992	

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes vom 30. Januar 1993

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1985 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Veränderung des Anteils der Kirchenkreise gegenüber dem Anteil der Nordelbischen Kirche sollen die Kirchenkreise vor Beschlußfassung der Synode der Nordelbischen Kirche gehört werden. Die Kirchenkreise bilden für diese Anhörung einen Ausschuß, der aus den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden sowie der Kirchenkreisvorstände besteht. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Stellvertretung geregelt werden kann.“

2. § 4 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 wird aufgehoben
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „jährliche Sonderzuwendungen“ eingefügt „ , Kosten für die Fortbildung“.

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Kiel, den 9. Februar 1993

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Tgb.-Nr. 695/92

#### Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 9. Februar 1993

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1992 (GVOBl S. 91) und der

Rechtsverordnung vom 1. Oktober 1992 (GVOBl S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Dieser Vomhundert-satz bleibt für drei Jahre bestehen.“

### Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung festzustellen und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Februar 1993

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

Kl-Nr. 93/93

## Kirchengesetz über die Statistik (Statistikgesetz) Vom 9. Februar 1993

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

### § 2

#### Grundsätze und Aufgaben

(1) Die Kirchenstatistik hat die Aufgabe, Angaben über häufiger auftretende Ereignisse oder Sachverhalte aus dem kirchlichen Bereich zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Die Ergebnisse der Kirchenstatistik sollen kirchliche und gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen sichtbar machen und damit eine weitere Grundlage für Entscheidungen der kirchlichen Stellen sowie für eine sachgerechte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit anbieten.

(2) Die Auswertung bestehender Datenbestände (Sekundär-Statistiken) hat Vorrang vor der Durchführung von Unerhebungen.

(3) Für die Kirchenstatistik gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken.

### § 3

#### Anordnung von Kirchenstatistiken

(1) Die Kirchenleitung ordnet durch Rechtsverordnung die Durchführung von Kirchenstatistiken an. Die Anordnung von Kirchenstatistiken, die auch diakonische Dienste, Werke und Einrichtungen betreffen, soll im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erfolgen. Die Rechtsverordnung hat im Rah-

men von § 2 Absatz 1 Angaben über Zweck, Umfang, Methode und regelmäßige Wiederkehr der Erhebung zu enthalten.

(2) Kirchenstatistiken sollen nur dann angeordnet werden, wenn die zu erwartenden Ergebnisse in einem angemessenen Verhältnis zum Erhebungsaufwand stehen und die Informationen nicht anderweitig ermittelbar sind (z. B. durch Sekundär-Statistiken).

(3) Die angeordneten Erhebungen sind wahrheitsgemäß zu beantworten, vollständig durchzuführen, und die Ergebnisse sind dem Nordelbischen Kirchenamt fristgerecht mitzuteilen.

### § 4

#### Geheimhaltung

(1) Die für die Kirchenstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Kirchenstatistik gemacht werden, sind von den mit der Durchführung von Kirchenstatistiken Beauftragten geheimzuhalten. Sie sind baldmöglichst nach der Erhebung, in jedem Fall jedoch vor der Auswertung, zu anonymisieren, d. h. so aufzubereiten, daß diese Angaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einem Betroffenen zugeordnet werden können.

(3) Das Geheimhaltungsgebot gilt nicht für

- a) Einzelangaben, die mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
- b) Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die befragte Person vorher schriftlich eingewilligt hat,
- c) Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen,
- d) Einzelangaben, die der befragten oder betroffenen Person nicht zuzuordnen sind.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Kirchenstatistik beauftragten Personen und kirchlichen Stellen ist innerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zulässig, soweit dies zur Erstellung der Kirchenstatistik erforderlich ist. Sie ist unzulässig, wenn bei der empfangenden kirchlichen Stelle keine ausreichenden Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

(5) Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Kirchenstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezugs (Reidentifizierung) ist nicht zulässig.

### § 5

#### Wahrnehmung statistischer Aufgaben

(1) Bei Unerhebungen schützenswerter personenbezogener Daten und im Nordelbischen Kirchenamt sind die Aufgaben der Kirchenstatistik personell und organisatorisch von anderen Aufgaben der kirchlichen Stellen zu trennen.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner statistischen Aufgaben hat das Nordelbische Kirchenamt

- a) Kirchenstatistiken methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
- b) auf die vereinbarungs- und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Kirchenstatistiken hinzuwirken,
- c) die Ergebnisse der Kirchenstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen,

- d Kirchenstatistiken zu erheben und aufzubereiten,
- e) Zusatzaufbereitungen für andere Zwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen sowie
- f) auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung aller Statistiken oder statistischen Aufbereitungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinzuwirken.

chenmitgliederzahlen, die Pfarrer-, Wahl- und Steuerstatistik) werden bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung wie bisher weitergeführt. Sie gelten als angeordnete Kirchenstatistiken in Sinne von § 3 Absatz 1.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Februar 1993

**§ 6  
Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die regelmäßig durchgeführten Kirchenstatistiken der Evangelischen Kirche in Deutschland (insbesondere die Statistiken über das kirchliche Leben, die Fortschreibung der Kir-

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 98/93

## Bekanntmachungen

**Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Rechnungsjahr 1993**

Kiel, den 4. Februar 1993

**A.**

Die Synode hat am 30. Januar 1993 folgenden

**Haushaltsbeschluß 1993**

gefaßt:

1. Aufgrund der Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b und 79 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und gem. §§ 3 und 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK wird der Haushaltsplan einschl. Gesamtstellenplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1993 wie folgt festgestellt:

NEK-Investitionshaushalt<sup>1)</sup>

Einnahmen :	18.560.000 DM
Ausgaben :	18.560.000 DM

NEK-Haushalt<sup>2)</sup>

Einnahmen :	345.423.300 DM
Ausgaben :	345.423.300 DM

Pfarrbesoldung<sup>3)</sup>

Einnahmen :	123.114.900 DM
Ausgaben :	123.114.900 DM

Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise<sup>4)</sup>

Einnahmen :	524.905.200 DM
Ausgaben :	524.905.200 DM

Bemerkungen:

- 1) NEK-Investitionshaushalt s. Sachbuchteil 02
- 2) NEK-Haushalt s. Sachbuchteil 10
- 3) Pfarrbesoldung s. Sachbuchteil 11
- 4) Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise s. Sachbuchteil 12

Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- Ev. Jugendheime Koppelsberg, Neukirchen, Bistensee, Hörnum	3.212.200 DM
- Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	9.971.000 DM

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird eine Kirchensteuerverteilmasse von netto **721,0 Mio. DM** zugrundegelegt.

3. Grundsätze und Plandaten der Kirchensteuerverteilung:

- 3.1 An dem bisherigen Grundsatz zur Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse zwischen den Kirchenkreisen und gesamtkirchlichem Anteil im Verhältnis 70 : 30 wird festgehalten.

- 3.2 Für die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse werden für die Rechnungsjahre 1994 – 1996 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

- gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
- Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzügl. Einzelbedarf	68,2 v.H.
- Sonderfonds	1,8 v.H.

- 3.3 In den folgenden Haushaltsjahren ist jeweils darüber zu befinden, ob wegen besonderer Beiträge an die EKD für Hilfspläne für die ehemaligen Kirchen der BEK eine Veränderung der Verteilung vorgenommen werden muß.

4. Die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse für das Rechnungsjahr 1993 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

- 4.1 Kirchensteuerverteilmasse nach Ziff. 2 721.000.000 DM

- 4.1.1 NEK-Anteil  
33,8496 % : 244.055.500 DM  
nachrichtlich:  
(NEK-Haushalt = Gesamtsumme 345.423.300 DM)  
(NEK-Invest-Haushalt = Gesamtsumme 18.560.000 DM)

- 4.1.2 Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise:

- Schlüsselzuweisungen  
63,9252 % 460.900.500 DM  
(nachrichtlich: davon für Pfarrbesoldung bereitzustellen  
123.114.900 DM)
- Einzelbedarfszuweisungen an die Kirchenkreise  
0,4249 % 3.064.000 DM
- Sonderfonds  
1,8003 12.980.000 DM 721.000.000 DM

5. Verteilung eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuerverteilmasse:

5.1 Ein Mehraufkommen an Kirchensteuerverteilmasse wird wie folgt verteilt:

- 5.1.1 Schlüsselzuweisungen an KK = 68,1997 %  
 5.1.2 Sonderfonds = 1,8003 %  
 5.1.3 Gesamtkirchl. Anteil = 30,0000 %

5.2 Ein Minderaufkommen an Kirchensteuerverteilmasse 1993 wird mit:

- 5.2.1 68,1997 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1995  
 5.2.2 1,8003 v.H. vom Sonderfonds und  
 5.2.3 30,0000 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1992 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	59.018
Eckernförde	60.017
Eiderstedt	14.504
Flensburg	89.958
Husum-Bredstedt	54.878
Norderdithmarschen	43.219
Rendsburg	95.091

Schleswig	53.208
Süderdithmarschen	61.913
Südtondern	52.723
Eutin	83.861
Kiel	161.410
Lauenburg	94.098
Lübeck	142.882
Münsterdorf	55.790
Neumünster	130.949
Oldenburg	60.226
Pinneberg	72.781
Plön	71.990
Rantzaу	77.758
Segeberg	77.376
Alt-Hamburg	276.058
Altona	46.359
Blankenese	85.981
Harburg	82.043
Niendorf	109.622
Stormarn	288.907

Gesamtzahl 2.502.620 (Vorjahr 2.541.844)

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1993 auf 93.000,- DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushalts-(Bewirtschaftungs-)Vermerke für den Haushalt 1993

8.1

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle		Grupp.Ziff.	Kennziffer für HH-Vermerk	Haushaltsvermerk
	Gl.Ziff.	Obj.Ziff.			
1.			4210	20	Gegenseitige Deckungsfähigkeit. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen außer 051 (Sachbuch 11) Ausgabensätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig. 4210, 4220, 4230, 4240 4610, 4910, 5100, 5200 5310, 6100, 6200, 6300
			4220	20	
			4230	20	
			4240	20	
			4610	20	
			4910	20	
			5200	20	
			5310	20	
			5100	20	
			6100	20	
		6200	20		
		6300	20		
2.			4220	21	Einseitige Deckungsfähigkeit. Die Ausgaben für die Bezüge der Beamten (Gr.Nr. 4220) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.Nr. 4230) und Löhne (Gr.Nr. 4240)
			4230	22	
			4240	22	
3.			4640	21	Einseitige Deckungsfähigkeit. Die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.Nr. 4640) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.Nr. 4610)
			4610	22	
4.	7620	00	4230	21	Einseitige Deckungsfähigkeit. Minderausgaben bei Titel 7620.00.4230 (Vergütungen) dürfen für Mehrausgaben bei Titel 7620.00.4530 (Aushilfen) verwendet werden.
	7620	00	4530	22	
5.	9800	00	8620	21	Einseitige Deckungsfähigkeit. Minderausgaben bei Titel 980.00.8620 (Globalansatz) dürfen für Mehrausgaben der Gruppierungen 4200 bis 4400 (Teuerungen) verwendet werden.
			4200	22	
			4300	22	
			4400	22	

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle		Grupp.Ziff.	Kennziffer für HH-Vermerk	Haushaltsvermerk
	Gl.Ziff.	Obj.Ziff.			
6.	0280	00	1540	13	Unechte Deckungsfähigkeit. Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden.
	0280	00	6490	13	
7.	0380	00	1541	13	
	0380	00	6411	13	
8.	0380	00	1542	13	
	0380	00	6490	13	
9.	0580	00	0520	13	
	0580	00	4961	13	
10.	0580	00	1541	13	Unechte Deckungsfähigkeit. Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden HH-Stellen verwendet werden.
	0580	00	6491	13	
			6492	13	
11.	0580	00	1542	13	
	0580	00	6493	13	
12.	1540	00	0452	13	
	1540	00	7410	13	
13.	2120	00	0491	13	
	8110	00	5310	13	
14.	2950	00	1720	13	
	2950	00	6790	13	
15.	3490	00	1950	13	
	3490	00	4210	13	
	7900	00	4610	13	
16.	3520	00	1720	13	
	3520	00	7498	13	
17.	3530	00	2200	13	
	3530	00	7491	13	
			7492	13	
18.	5530	00	1720	13	
	5530	00	6710	13	
19.	7620	00	1960	13	
	7620	00	1990	13	
	7620	00	5500	13	
			6100	13	
			6200	13	
			6310	13	
			6300	13	
20.	8110	00	2210	13	
	8110	00	9500	13	
21.	8110	00	3114	13	
	8110	00	9114	13	

8.2 Die Haushaltsstellen der in sich abgeschlossenen Abrechnungskreise Pfarrbesoldung (Sachbuchteil 11) und Verwaltung der Militärpastorate (Funktion 154) sind insgesamt deckungsfähig.

8.3 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern 7600, 7700, 9400, 9500.

8.4 Das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen

unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

#### 9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen und zwar

9.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzl. oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

- 9.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,- DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.
- 9.3 Außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,- DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.
- 9.4 In allen übrigen Fällen bis zu 100.000,- DM sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich.
- 9.5 Bei Bewilligung über 100.000,- DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
- 9.6 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 20.000 DM sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

## 10. Sperrvermerke

- 10.1 Bei den ab 1.1.1993 neu errichteten Planstellen wird zunächst bis zum 30. Juni 1993 ein Sperrvermerk angeordnet. Das gleiche gilt für die Stellenanhebungen im Titel 7620.  
Die Freigabe erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung durch den Hauptausschuß.
- 10.2 Für die im Jahre 1993 freiwerdenden Planstellen wird bei den von der Nordelbischen Kirche finanzierten Dienststellen, Diensten, Werken und Einrichtungen eine Pflichtvakanz von mindestens sechs Monaten angeordnet. Bei jeder freigewordenen Planstelle ist zu prüfen, ob auf eine Wiederbesetzung teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Bei einer dauerhaften Kürzung von mindestens 20 % entfällt die Pflichtvakanz.  
Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt bzw. das zuständige beschlußfassende Organ.
- 10.3 Bei Sach- und Betriebsausgaben (Haushaltsgruppierungsnummer 5-9) wird eine 5%ige haushaltswirtschaftliche Sperre bis zum 30. September 1993 angeordnet. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuß.  
Ausgenommen von diesem Sperrvermerk sind die vertraglichen und gesetzlichen Leistungen sowie rechtlich abgesicherten Verpflichtungen der Nordelbischen Kirche gegenüber den Diensten, Werken und Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen abgeschlossen wurden.
- 10.4 Bei den Investitionen, deren Finanzierung nicht vollständig im Haushalt 1993 abgeschlossen ist, bedarf die Mittelfreigabe der Zustimmung des Hauptausschusses.

## 11. Verpflichtungsermächtigungen

Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1994 bis zu 13,0 Mio. DM (Sonderfonds) Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 9220.7621 (Sachbuchteil 12) eingehen.

## 12. Stellenerrichtungen

- 12.1 Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplans 1993 bis zu drei Planstellen errichten:  
1 Pfarrstelle A 13/14,

1 Beamtenstelle A 12/A 13  
1 Angestelltenstelle VI b/V c KAT.

- 12.2 Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die notwendige Anzahl von befristeten Angestelltenstellen zur Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages 1995 zu errichten und zu besetzen. Die Kirchenleitung unterrichtet hierüber den Hauptausschuß und die Synode bei ihrer nächsten Tagung.

## 13. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Bau rücklage (Nr. 16 der Vermögensübersicht) jeweils vorhandene Mittel zu tätigen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben beim Ankauf von Pastoraten/Dienstwohnungen wird das NKA zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 2 Mio. DM ermächtigt.

Über die Einzelmaßnahmen ist Kirchenleitung und Hauptausschuß zu berichten.

## 14. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

## 15. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften bis zu insgesamt 3,0 Mio. DM im Rechnungsjahr zu übernehmen. Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis 100.000 DM, höchstens jedoch 500.000 DM (natürliche Personen maximal 300.000 DM) im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; in allen übrigen Fällen nur durch Beschluß des Hauptausschusses.

## 16. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt,

- a) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft
  1. für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 20 Mio. DM aufzunehmen,
  2. bei den Nordelbischen Diensten und Werken die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 20,0 Mio. DM zu genehmigen,
- b) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionszuschüssen bei den Funktionen 8100, 8110, 8120 einen Kredit bis zu 24.843.000 DM aufzunehmen,
- c) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben – einen Kredit bis zur Höhe von 500.000 DM aufzunehmen,
- d) zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs einen Kredit bis zur Höhe von 5.258.000 DM aufzunehmen.

## 17. Überschuß

Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnung ganz oder teilweise zur Schulden tilgung zu verwenden (§ 14 HKR-O)

**B.**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 90/93

**Pfarrstellenerrichtungen**

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. April 1993).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Altona – P I / P 2

\*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1. Januar 1993).

Az.: 20 Christuskirche Bordesholm (2) – P II/P 1

\*

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für pfarramtliche Vertretungsdienste (mit Wirkung vom 1. März 1993).

Az.: 20 Pfarramtliche Vertretungsdienste Kiel (1) – P II/P 1

\*

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für pfarramtliche Vertretungsdienste (mit Wirkung vom 1. März 1993).

Az.: 20 Pfarramtliche Vertretungsdienste Kiel (2) – P II/P 1

\*

3. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (mit Wirkung vom 1. März 1993).

Az.: St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck (3) – P II/P 1

\*

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Januar 1993).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Neumünster (1) – P II/P 1

\*

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Januar 1993).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Neumünster (2) – P II/P 1

\*

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Januar 1993).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Neumünster (3) – P II/P 1

**Stellenausschreibungen****Pfarrstellenausschreibungen**

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn im Kirchenkreis Rantzaupfarrstelle ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Warum kommen Sie nicht nach Elmshorn an die St. Nikolai-Kirche als Pastorin oder Pastor?

Unsere 1. Pfarrstelle ist umgehend zu besetzen. Die St. Nikolai-Kirchengemeinde umfaßt drei Pfarrstellen im Zentrum der Stadt. Zur 1. Pfarrstelle gehören ca. 2.100 Gemeindeglieder. Sie können in einer schönen, alten farbigen Barockkirche Ihren Dienst tun.

Die ehemalige Hauptkirche liegt in der Fußgängerzone auf dem alten Marktplatz. Die Kirche und das Gemeindehaus sind ein Treffpunkt verschiedener übergemeindlicher Gruppen. Zu Ihrem Gemeindebezirk werden der Kindergarten der St. Nikolai-Kirchengemeinde und das Pflegeheim „Haus Flora“ gehören.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die Bestehendes aufnimmt. für neue For-

men von Gemeindegliedern aufgeschlossen und bereit ist, beim Aufbau von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenkreisen neue Akzente zu setzen.

Sie werden durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen unterstützt (u. a. Kirchenmusiker, Gemeindeglieder, Jugendwart, Erzieherinnen, Küster, Kirchenvorstand), sowie durch Ihre Kollegen Propst Puls (ab 1.4.1993) und Pastor Walther.

Von der geräumigen Pastoratswohnung haben Sie einen schönen Blick auf die St. Nikolai-Kirche und den Alten Markt. Sämtliche Schulen sind am Ort. Ferner ist Elmshorn dem Hamburger Verkehrsverbund angeschlossen und hat Autobahnanschluss.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaupfarrstelle, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Walther, Alter Markt 16, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/20318, die stellvertretende Vorsitzende des





## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. März 1993 der Pastor z.A. Ralph-Martin Appel, z.Z. in Sarau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarau, Kirchenkreis Plön;
- mit Wirkung vom 1. März 1993 der Pastor z.A. Wolfgang Hohensee, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- vom Bundesminister der Verteidigung der Militärpfarrer Dr. Heinz Zimmermann-Stock mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 zum Militärdekan.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. März 1993 die Wahl des Pastors z.A. Jens-Uwe Albrecht, z.Z. in Loit über Schleswig, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 16. März 1993 die Wahl des Pastors Jens Cahnbley, bisher in Boren, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1993 die Wahl des Pastors z.A. Jörn Engler, z.Z. in Bünsdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bünsdorf, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 16. Februar 1993 die Wahl der Pastorin Dagmar Posner, z.Z. in Hamburg-Barmbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Ost.

### Eingeführt:

- Am 10. Januar 1993 der Pastor Christian Affeld als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kummerfeld, Kirchenkreis Pinneberg;
- am 7. Februar 1993 der Pastor Wolf Clüver als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

- am 24. Januar 1993 der Pastor Michael Hinzmanschwann, geb. Hinzmann, als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern;
- am 31. Januar 1993 die Pastorin Gabriela Jacke, geb. Krause, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Thomas in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 26. Januar 1993 der Pastor Bernhard Müller als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge an der Fachklinik für Neurologie, Psychiatrie und Rehabilitation in Schleswig-Staffeld;
- am 7. Februar 1993 die Pastorin Ursula Wiechmann, geb. Rothert, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Kirchenkreis Oldenburg.

### Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1993 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Manfred Brockmann, bisher in Hamburg-Eimsbüttel, für einen im Auftrage der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) in der Deutschen Ev.-Luth. Kirche in Republiken des Ostens (DELKRO) in Wladiwostok wahrzunehmenden pastoralen Dienst;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1993 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Joachim Reimer, bisher in Hamburg-Stellingen, für den kirchlichen Auslandsdienst auf Gran Canaria und Fuerteventura.

### Abgeordnet:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1993 der Militärdekan Dr. Heinz Zimmermann-Stock von Flensburg nach Kiel zur Dienststelle des Evangelischen Wehrbereichsdekans I, Kiel.

### Entlassen:

- Mit Wirkung vom 21. Januar 1993 der Pastor Prof. Dr. Hans-Jürgen Prien in Marburg auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergangs in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 der Pastor Heinrich Anacker in Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1993 der Pastor Jürgen Uwe Asmussen in Seeßlar;
- mit Wirkung vom 1. August 1993 der Pastor Helmut Horwege, zuletzt in Tansania;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1993 der Pastor Martin Segschneider in Nebel auf Amrum.



Pastor i.R.

### **Georg-Wilhelm Bleibom**

geboren am 5. Januar 1911 in Hameln  
gestorben am 18. Januar 1993 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 6. November 1938 in Ratzeburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Kiel. Von 1940 an war er Pastor in Hamwarde-Worth, von 1951 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1975 Pastor in Mölln.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Bleibom.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Manfred Jonas**

geboren am 20. Juli 1903 in Mölln  
gestorben am 18. Januar 1993 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 1. November 1931 in Ratzeburg ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar in Hamwarde. Von 1932 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1968 war er Pastor in Gudow.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Jonas.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Hans-Geerd Fröhlich**

geboren am 20. März 1915 in Kiel  
gestorben am 25. Januar 1993 in Kirchzell-Buch

Der Verstorbene wurde am 13. März 1942 in Berlin-Pankow ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Bärwalde/Neumark. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1949 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. April 1980 Pastor in Hamburg-Volksdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Fröhlich.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**